

Alberts Gegner Wernher tatsächlich alle Bedingungen erfüllte, die durch das Wormser Konkordat festgelegt worden waren. Dadurch befand sich die Gegenpartei im Vorteil. Ihr Argument, daß Albert die Investitur in die Temporalien vom Kaiser weder erbeten noch erhalten habe, Wernher aber in ihren vollen Besitz gelangt war, wog schwer. Eine bezeichnende Haltung zeigte Wernhers Partei in der Frage der Weihe. Sie betonte, daß Albert nur gewählt worden sei, nicht aber die Weihe empfangen habe. Die Weihe durch Heinrich von Gurk wurde somit noch 1178 als ungültig betrachtet.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß ein prinzipieller Unterschied die beiden Beweisführungen charakterisiert: die für Albert geltend gemachten Argumente setzen den noch schismatischen Hartwig, die für Wernher angeführten Punkte aber den schon rehabilitierten Hartwig voraus. Unter diesen Umständen war für die drei Richter eine Entscheidung zwar erschwert, aber sie sagen in ihrem Bericht eindeutig, daß nach ihrer Meinung mit der inzwischen erfolgten Rehabilitierung Hartwigs zugleich eine Anerkennung seiner früheren Taten verbunden sei ¹⁴⁷). Folgerichtig hätten sie nun den Kandidaten mit der schwächsten Rechtsposition, nämlich Albert, verurteilen müssen. Da Alexander aber die Untersuchung allein zu dem Zweck angeordnet hatte, um Albert zur Wiedereinsetzung zu verhelfen ¹⁴⁸), trafen sie gar keine Entscheidung.

Die Kritik der sechs Briefe hat den zeitlichen Rahmen für die in ihnen beschriebenen oder angedeuteten Ereignisse abstecken und auch die Ereignisse selbst rekonstruieren können. Durch diese ist das bewegte Jahrzehnt Benediktbeurer Geschichte von 1168—1178 in dem Ablauf gesichert, wie er abschließend skizziert werden soll.

Abt Walter war im Februar 1168 gestorben und noch im gleichen Jahr wählten die Mönche Albert zu seinem Nachfolger. Mit dieser Wahl war nicht nur der Vogt, Graf Berthold II. von Andechs ¹⁴⁹), sondern auch der Schismatiker Hartwig von Augsburg einverstanden. Hartwigs Verhalten änderte sich jedoch, als sich Albert etwa gegen 1170 nicht von

¹⁴⁷) *Post indultam vero sedis apostolice gratiam simul omnibus factis suis prioribus robur et indemnitatem inposuisse certissime comprobatur.*

¹⁴⁸) S. oben S. 452 f.

¹⁴⁹) Vogt von Benediktbeuren 1157—1168, s. v. O e f e l e, *Gesch. d. Grafen v. Andechs* (1877) S. 130 Reg. 139.